

lich nicht gehören (zum Beispiel Frauensachen bei alleinstehenden Männern, Männersachen bei Frauen, Kleidungsstücke größerer oder geringerer Größen, als der Beschuldigte sie trägt, kostbare Sachen bei Personen, die sie nicht erworben haben konnten, verschiedenartige Erzeugnisse mit Beschriftungen, die davon zeugen, daß sie anderen Personen gehören usw.) sowie Sachen, deren Äußeres mit der Beschreibung der Sachen übereinstimmt, die bei den Geschädigten in den Verfahren noch unaufgeklärter Diebstähle gestohlen wurden.

2. Die Untersuchung von Raubüberfällen

Bei der Untersuchung von Raubüberfällen¹⁹⁾ ist der Kreis der zu klärenden Fragen etwas weiter als bei Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls. Es ist nötig, solche für diese Delikte spezifischen Fragen herauszustellen, wie zum Beispiel: war der Angreifer bewaffnet, worin kam die Gewaltanwendung oder die Gewaltandrohung gegenüber dem Geschädigten zum Ausdruck und welcher Art waren die Folgen für den Geschädigten.

Man muß auch daran denken, daß *hpi* Verfahren wegen räuberischer Überfälle nicht nur die Personen festzustellen sind, die den Überfall ausführten, sondern auch diejenigen, die die Anzeige unterlassen haben.

Die Reihenfolge der ersten Untersuchungshandlungen hängt bei Verfahren wegen Raubüberfällen in starkem Maße von den Umständen ab, unter denen sie eingeleitet werden.

Wenn ein eben erst verübter Raubüberfall angezeigt wird, so erscheint es angebracht, die Untersuchung mit der Entgegennahme einer kurzen Erklärung und einer Tatortbesichtigung zu beginnen. Wenn der Anzeigende von dem Ereignis aber erst nach Ablauf einer längeren Zeitspanne Mitteilung macht, so ist es ratsamer, vor der Besichtigung den Geschädigten ausführlich zu vernehmen.

Die Besichtigung des Tatortes des Raubüberfalls erfolgt nach den allgemeinen Regeln für die Durchführung einer Tatortbesichtigung.

Wenn der Raubüberfall in offenem Gelände verübt wurde, so läßt man sich diesen Ort vor der Besichtigung am besten durch den Geschädigten oder durch einen Augenzeugen zeigen. Selbst wenn eine Besichtigung in offenem Gelände scheinbar zu nichts führen wird, darf man von ihr nicht Abstand nehmen. Die Verbrecher haben es in der Angst, am Tat-

¹⁹⁾ War der Raubüberfall mit der Tötung des Überfallenen verbunden, so wird das Verfahren gewöhnlich im Zusammenhang mit der Auffindung der Leiche eingeleitet. Die Untersuchung wird dann wie bei Mordsadnen geführt (s. Kap. II). Im vorliegenden Kapitel wird die Untersuchungsmethodik von Raubüberfällen behandelt, die nicht mit dem Tod des Überfallenen verknüpft sind.